

Satzung

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz e.V., Verein zur Innovation und Evaluation von sozialer Arbeit und Sozialpolitik“, kurz „ism“.

(2) Der Sitz des Vereins ist Mainz.

(3) Der Verein ist beim Amtsgericht Mainz im Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung und Berufsbildung sowie des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten. Daneben kann der Verein auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auch von ausländischen Körperschaften zur ideellen und materiellen Förderung der in Satz 1 bezeichneten Zwecke vornehmen.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Maßnahmen zur Bearbeitung und Lösung sozialer Probleme;
- Durchführung von Forschungs-, Planungs-, Beratungs- und Weiterbildungsprojekten;
- Entwicklung innovativer und evaluativer Handlungspotentiale von sozialer Arbeit und Sozialpolitik;
- Beschaffung von Mitteln, die der ideellen Förderung für den in Abs. 1 benannten Zweck dienen;
- ähnliche Maßnahmen, Vorhaben und Projekte, die der Verwirklichung des in Abs. 1 bezeichneten Satzungszwecks dienen.

(3) Der Verein kann andere Körperschaften gründen und sich an solchen beteiligen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere, steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein, welche die Grundlagen des Vereins anerkennen und bereit sind, seine Zielsetzungen zu fördern.

(2) Über die Aufnahme eines Mitgliedes, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraussetzt, entscheiden der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand gemeinsam, jeweils mit einfacher Mehrheit.

(3) Gegen die Ablehnung/Annahme eines Aufnahmeantrages ist die Beschwerde eines Mitgliedes oder der/des Betroffenen zur Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet im Rahmen der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch

- a. schriftliche Erklärung des Austritts an den geschäftsführenden Vorstand zum Ablauf des Kalenderjahres;
- b. durch Tod bei natürlichen oder Auflösung bei juristischen Personen;
- c. durch Ausschluss aufgrund eines Vorstandsbeschlusses aus wichtigem Grund. Als

wichtige Gründe in diesem Sinne zählen insbesondere schwerwiegende Pflichtverstöße gegen die Interessen und/oder Ziele des Vereins sowie die Nichtzahlung fälliger Mitgliedsbeiträge trotz wiederholter Mahnung. Gegen den ausschließenden Beschluss kann das betroffene Mitglied Beschwerde einlegen, deren Verfahren sich nach Abs. 3 richtet.

§ 5 Fördermitgliedschaft

(1) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein ideell und/oder wirtschaftlich.

(2) Sie werden durch den geschäftsführenden Vorstand aufgenommen.

(3) Fördernden Mitgliedern steht das Recht zu, eigenständig Anträge in die Mitgliederversammlung einzubringen oder an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. In der Mitgliederversammlung sind sie teilnahmeberechtigt. Sie besitzen jedoch kein Stimmrecht.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des geschäftsführenden und/oder des erweiterten Vorstandes Personen ernennen, die sich für den ism und die in § 2 festgelegten Zwecke besonders einsetzen oder eingesetzt haben. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder mit Ausnahme der Beitragszahlungspflicht.

§7 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliederversammlung legt den jeweils zu zahlenden Mitgliedsbeitrag auf Vorschlag des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes fest.

§ 8 Organe des Vereins, besonderer Vertreter und Kommissionen

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung (§ 9),
- b. der geschäftsführende Vorstand (§ 10),
- c. der erweiterte Vorstand (§ 11)
- d. d. der Kuratoriumsbeirat (§ 12).

(2) Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen besonderen Vertreter im Sinne von § 30 BGB („Geschäftsführer“) bestellen. Diesem obliegt auch der Abschluss von Arbeitsverträgen mit Mitarbeitern. Hinsichtlich vorzeitiger Abberufung gilt § 10 Abs. 4 entsprechend.

(3) Ferner können die in Abs. 1 bezeichneten Organe durch Kommissionen nach Maßgabe von § 13 unterstützt werden.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben des Vereins, soweit sie nicht dem geschäftsführenden Vorstand, dem erweiterten Vorstand oder dem Kuratorium obliegen. Sie ist insbesondere zuständig für folgende Aufgaben:

- a. Die Festlegung der strategischen Ausrichtung des Vereins;
- b. die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und der zu wählenden Mitglieder für den erweiterten Vorstand;
- c. Bestellung von Mitgliedern des Kuratoriums auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes;
- d. die Berufung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des geschäftsführenden und/oder des erweiterten Vorstandes;
- e. die Beschlussfassung über die gemeinsame Geschäftsordnung des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes;
- f. Genehmigung des Haushaltsplans des Vereins;
- g. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- h. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes;
- i. Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- j. sonstige ihr kraft Gesetzes oder nach dieser Satzung zugewiesene Aufgaben.

(2) Die Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens einmal jährlich schriftlich (oder per E-Mail) vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat der geschäftsführende Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung unter Wahrung

einer Frist von zehn Tagen unverzüglich einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereins geboten ist und/oder mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes darum ersuchen.

(3) Auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedern ist die Ergänzung der Tagesordnung bis 5 Tage vor der Versammlung möglich. Den Mitgliedern sind die Ergänzungen unverzüglich vom geschäftsführenden Vorstand zuzuleiten.

(4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit die Satzung nichts anderes bestimmt - mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Änderung des Satzungszwecks und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Eine Stimmrechtsübertragung und/oder die Vertretung abwesender Mitglieder ist unzulässig.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Scheitert eine Mitgliederversammlung aufgrund nicht gegebener Beschlussfähigkeit, so ist eine weitere Mitgliederversammlung gemäß Abs. 2 mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann beschlussfähig, unabhängig davon, ob mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das von je einem Vertreter des geschäftsführenden Vorstandes und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Geschäftsführender Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er besteht aus bis zu fünf Vorstandsmitgliedern. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist auch mehrfach zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

(2) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

(3) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus, erfolgt eine Neuwahl hinsichtlich des freigewordenen Platzes im Rahmen der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.

(4) Einzelne oder alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können vor Ablauf der Amtszeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen vorzeitig ihres Amtes enthoben werden.

(5) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Bei mehreren Vorstandsmitgliedern ist jedes einzelvertretungsberechtigt.

(6) Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein und entscheidet abschließend über fachliche, wirtschaftliche und finanzpolitische Fragen. Er hat das Recht und die Pflicht, das zur Erfüllung der Vereinsaufgaben und des Funktionierens seiner Organe Erforderliche zu veranlassen und durchzuführen. Die Einzelheiten ergeben sich aus der gemeinsamen Geschäftsordnung des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes, die vom geschäftsführenden

Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Beschlüsse werden in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das allen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands, zuzuleiten ist.

(7) Die Haftung des Vereins für Vorstandsverschulden sowie die Innenhaftung des Vorstandes gegenüber dem Verein ist wie folgt ausgeschlossen:

- a. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, soweit diese Schäden nicht auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen;
- b. für sonstige Schäden, soweit diese nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.

Die Haftung ist nicht ausgeschlossen, wenn zur Absicherung des Risikos eine Versicherung von Seiten des Vereins abgeschlossen ist. Wird der Vorstand von einem Mitglied oder Dritten persönlich in Anspruch genommen, hat der Verein ihn freizustellen, soweit die Haftung ausgeschlossen ist.

§ 11 Erweiterter Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu drei von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder für die Amtsdauer nach Abs. 2 zu wählenden Personen sowie den Geschäftsführern aller Beteiligungsgesellschaften des Vereins als ständige Mitglieder.

(2) Die Amtsdauer der Mitglieder des erweiterten Vorstandes, soweit deren Berufung auf Wahlen beruht, beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist auch mehrfach zulässig.

(3) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes kann ihnen für einzelne Tätigkeiten oder Leitung von Projekten eine angemessene Entschädigung oder Vergütung gewährt werden.

(4) Der erweiterte Vorstand dient zusammen mit dem geschäftsführenden Vorstand als zentrale Kommunikationsplattform des ism und ist zuständig für:

1. Kommunikation und Diskurs relevanter Kontext-Informationen zur strategischen Ausrichtung;
2. Kommunikative Abstimmung über die Initiativen und Aktivitäten des Vereins und seiner Beteiligungen;
3. Erweiterung der Informationstransparenz zwischen geschäftsführendem Vorstand, Mitarbeitern, Mitgliedern, Beteiligungsgesellschaften und dem Kuratorium des Vereins;
4. die Aufnahme neuer Mitglieder im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand;
5. alle sonstigen ihm nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben.

(5) Je Geschäftsjahr sollen mindestens vier gemeinsame Sitzungen des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes stattfinden, zu denen gemäß § 12 Absatz 4 auch die Mitglieder des Kuratoriums zu laden sind.

(6) Über diese Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen und unverzüglich den Mitgliedern des erweiterten und geschäftsführenden Vorstandes zuzuleiten ist.

§ 12 Der Kuratoriumsbeirat

(1) Das Kuratorium besteht aus einer unbestimmten Anzahl von Persönlichkeiten aus Praxis, Politik und Wissenschaft, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederversammlung berufen.

(2) Das Kuratorium berät den Verein bei Projekten und Grundsatzfragen nach innen und repräsentiert ihn und seine Tätigkeit nach außen. In Zusammenarbeit mit geschäftsführendem und erweitertem Vorstand sind Strategien zur Weiterentwicklung der Vereinstätigkeit zu diskutieren und innovative Aktivitäten zu initiieren.

(3) Das Kuratorium tritt bei Bedarf auf Initiative seiner Mitglieder oder des geschäftsführenden Vorstandes zusammen. Es kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Die Mitglieder haben ein Recht auf Teilnahme an den gemeinsamen Sitzungen des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes (vgl. § 11 Abs. 5); ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

(5) Das Kuratorium kann eigenständig Anträge in die Mitgliederversammlung einbringen oder solche zwecks Einbringung in die Mitgliederversammlung an den geschäftsführenden Vorstand richten.

(6) Die Mitglieder des Kuratoriums üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes kann ihnen für einzelne Tätigkeiten eine angemessene Vergütung bzw. Entschädigung gewährt werden.

§ 13 Kommissionen

Der geschäftsführende und/oder der erweiterte Vorstand können für besondere Aufgaben Kommissionen einsetzen, deren Mitglieder von ihnen bestimmt werden. Wenn es sachlich geboten erscheint, sind auch Nichtmitglieder des Vereins in die Kommission zu berufen.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Mainz, im März 2019